

Carmine CARLONE, *Documenti per la storia di Eboli 1 (799–1264)* (Fonti per la storia del Mezzogiorno medievale 16) Salerno 1998, Carlone Editore, XX u. 425 S., Abb., ISBN 88-86854-00-6, ITL 50.000. – Der Band enthält 785 Urkunden in Regestenform zur Geschichte von Eboli aus verschiedenen, meist geistlichen Archiven (u. a. den Abteien Cava und Montevergine). Es handelt sich somit zumeist um Privaturkunden, mit einigen wenigen Papst- und Herrscherurkunden, die interessante verwaltungs- und gütergeschichtliche Einblicke gewähren. Sie werden durch drei Register – der Richter, Rogatare sowie ein allgemeines Namen- und Sachregister – gut erschlossen. Datierungen und Namen sind bedauerlicherweise alle italianisiert, und die Bibliographie erhoffen wir vom zweiten Band. Zu Petrus de Ebulo, dem Vf. des auf 1195–1197 zu datierenden *Liber ad honorem Augusti* erhalten wir leider keine neuen Aufschlüsse, denn mehr als die bekannte, aber nicht unbestrittene Nennung eines verstorbenen Peter von Eboli, Gatte der Marotta, von 1239 ist offenbar nicht überliefert (Nr. 686, vgl. Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica* 5,1 S. 482 f.). Vielleicht ist die 1197 erwähnte Marotta, Witwe des Pietro di Gemma, mit ihr identisch, aber diese Vermutung scheint eher fraglich. Walter Koller

Le carte dell'abbazia di Chiaravalle di Fiastra 6 (1238–1246), a cura di Giammario BORRI, Spoleto 2000, Centro italiano di studi sull'alto medioevo, LVII u. 458 S., 8 Abb., ISBN 88-7988-751-5, ITL 130.000. – Die Edition des lange verschollenen, reichen Urkundenbestandes der wichtigen Zisterze in den adriatischen Marken schreitet zügig voran: Nach den Bänden 1, 3 und 5 (DA 56, 634–635) ist bereits ein sechster Teil anzuzeigen, 193 Dokumente aus acht Jahren umfassend. Der Bearbeiter, dem schon Bd. 5 zu verdanken ist, hält das bisherige hohe Niveau ein; trefflich nach informativem Gehalt, namentlich über die Amtsträger des Klosters, auch die 57 S. der Einleitung. Allerdings stehen 6 der 8 beigegebenen Tafeln bezüglich der Bildqualität (zu klein u. unscharf) beträchtlich hinter jenen der bisherigen Bände zurück; es hätte sich angesichts der Größe der ausgewählten Stücke wohl empfohlen, statt Gesamtaufnahmen Ausschnitte zu reproduzieren. – Naturgemäß überwiegen Dokumente landesgeschichtlicher Relevanz. Fiastra erhielt zwischen 1238 und 1246 nur zwei Papsturkunden (Nr. 33 u. 94, dieses lediglich als Regest; beide bei Hagemann, QFIAB 41, S. 95), aber kein kaiserliches Diplom. Allgemeinhistorisch interessant sind vor allem eine Verfügung des Bischofs Philipp von Fermo, die er im Auftrag Gregors IX. ausstellte (Nr. 31; Hagemann, S. 95), die Entscheidung eines Machtboten des iudex generalis der Marken Otto von Fontana (Hagemann, S. 96), sowie ein Gerichtsurteil des kaiserlichen Vikars Robert von Castiglione von 1242 (Hagemann, S. 98). Wie nicht nur aus letzterem Stück zu ersehen ist, galten die adriatischen Marken den späten Staufern trotz der Rekuperationen Innozenz' III. als integrativer Teil ihres Herrschaftsbereiches. Auch die beurkundenden Notare empfanden offenbar nicht anders: Sowohl vor wie nach der zweiten Bannung Friedrichs II. 1239 fehlt in der Datierung kaum eines Dokuments die Angabe *regnante domino Friderico Romanorum imperatore, Iherusalem et Sicilie rege*. Elke Goetz